

U N T E R H A L T S R E G L E M E N T

für alle wasserbaulichen Anlagen
der
Bürgergemeinde Lüscherz

Gemeinden : Lüscherz, Brüttelen, Finsterhennen

Die Burgergemeinde Lüscherz, nachstehend Burgergemeinde genannt, beschliesst in Ausführung der geltenden Meliorationsgesetzgebung und ihres Organisationsreglementes folgendes Unterhaltsreglement :

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Unterhaltspflicht

¹Die Burgergemeinde hat die von der Bodenverbesserungsgenossenschaft Brüttelen-Finstertennen-Sislen-Treiten erstellten und im Lüscherzperimeter liegenden Entwässerungsanlagen zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

²Die Burgergemeinde ist gemäss Artikel 66 des kantonalen Meliorationsgesetzes (MelG) vom 13. November 1978 verpflichtet, diese Anlagen sachgemäss zu unterhalten.

³Die in den geltenden, vom Regierungsrat genehmigten, Perimeterplänen beigezogenen Grundstücke sind für den Unterhalt der gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen beitragspflichtig.

Artikel 2

Umfang der Unterhaltspflicht gemeinsame Anlagen

¹Die der Unterhaltspflicht unterworfenen burgereigenen Anlagen sind dargestellt in den Ausführungsplänen der Güterzusammenlegung.

²Diese Pläne sind Bestandteil des vorliegenden Reglementes. Kopien davon sind beim Meliorationsamt deponiert.

³Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich um :

- offene kulturtechnische Gerinne
- Entwässerungshauptleitungen
- Detaildrainagesysteme
- Pumpwerke

II. ORGANISATION

Artikel 3

Oberaufsicht

Das Meliorationsamt überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen (Artikel 66, Absatz 3 MelG).

Artikel 4

Burgerrat

¹Der Burgerrat veranlasst und überwacht den Unterhalt und die Benützung der Anlagen gestützt auf das vorliegende Reglement.

²Er verpachtet das Massenland.

³Er hat dem Meliorationsamt ab 1990 alle fünf Jahre einen schriftlichen Bericht über den Zustand der Anlagen und den Stand des Unterhaltsfonds abzugeben.

Artikel 5

Schätzungskommission

¹Sofern notwendig, wählt die erweiterte Bürgergemeindeversammlung eine Schätzungskommission von drei am Unternehmen nicht beteiligten sachverständigen Personen. Dieser Kommission obliegt gemäss Artikel 18 des Meliorationsdekretes namentlich die Vornahme aller mit dem Unterhalt und allfälligen Rekonstruktionen, bzw. Neuanlagen zusammenhängenden Bewertungen und Schätzungen und die Festsetzung der Entschädigung.

²Die Schätzungskommission hat die Grundeigentümer und beteiligte Dritte vor Erlass ihrer Verfügungen anzuhören. Das gleiche gilt, wenn Einsprachen durch Vereinbarung erledigt werden und ausser dem Einsprecher Dritte mitbetroffen sind.

³Die Schätzungskommission versucht bei Einsprachen gegen Auflageakten und Einzelverfügungen eine Einigung herbeizuführen. Kommt diese nicht zustande, so leitet sie die Einsprache an das kantonale Meliorationsamt zu Handen der kantonalen Bodenverbesserungskommission weiter (Artikel 34 MelD).

Anlagewartung /
Pflichtenheft

Artikel 6

¹Die erweiterte Bürgergemeindeversammlung (s. auch Art. 14) wählt einen oder mehrere Anlagewärter, welche den ordentlichen Unterhalt ausführen bzw. überwachen.

²Der Burgerrat regelt die entsprechenden Anstellungsbedingungen mit schriftlichem Dienstvertrag. Bestandteil des Vertrages ist ein Pflichtenheft.

³Der, bzw. die Anlagewärter setzt (setzen) den Burgerrat über grössere Schäden sofort in Kenntnis.

III. PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTUMER

Artikel 7

Beitragspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, im Rahmen des Unterhaltskostenverteilers die erforderlichen Unterhaltsbeiträge zu leisten (Artikel 66 MelG) (siehe Artikel 12 und 13 des vorliegenden Reglementes).

Artikel 8

Allgemeine Pflichten

Die Grundeigentümer verpflichten sich, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt und Benützung erleichtert. Insbesondere sind sie gehalten :

- a) Den Burgerrat oder den Anlagewärter sofort zu benachrichtigen, wenn Schäden festgestellt werden ;
- b) bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke die gemeinsamen Anlagen zu schonen und deren Betriebssicherheit nicht zu gefährden ;
- c) bei Grabarbeiten in unmittelbarer Nähe von Rohrleitungen den Burgerrat vor Beginn der Arbeiten zu informieren ;
- d) das Pflanzen von Bäumen und andern tiefwurzelnenden Gewächsen in einer geringeren Entfernung als 7 m von den Drainageleitungen zu unterlassen; für Eschen gilt ein Minimalabstand von 30 m ;

- e) den Mitgliedern des Burgerrates und dem Anlagewärter den Zutritt zu den Anlagen zu Kontroll- und Reinigungsarbeiten zu gestatten ;
- f) die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Burgerrat im Rahmen seiner Kompetenz (siehe Artikel 14 des Reglementes) eine angemessene Entschädigung beschliessen. Im Zweifelsfall ist die Schätzungskommission beizuziehen.

IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Artikel 9

Benützungsanspruch

Ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage. Neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist (Artikel 27 a Meld).

Artikel 10

Nichtlandwirtschaftliche Benützung

¹Bei einer erheblichen, nicht landwirtschaftlichen Benützung der Anlagen, die aussergewöhnliche Unterhaltsaufwendungen verursachen könnte, kann der Burgerrat Bestimmungen erlassen, die über den Unterhaltskostenverteiler hinausgehen.

²Kann diese Benützung zugelassen werden, so ist der Benützungsgrad und die Unterhaltsbeteiligung mit dem Burgerrat vertraglich zu regeln.

³Dieser Vertrag ist der erweiterten Bürgergemeindeversammlung zu unterbreiten ; er unterliegt der Genehmigung durch das Meliorationsamt.

Artikel 11

Anschlüsse

¹Für die Erteilung der Bewilligung zur Einleitung von Meteorwasser (z.B. Dach-, Hof-, Strassenwasser usw.) in Entwässerungsleitungen ist der Burgerrat zuständig.

²Häusliche und industrielle Abwasser dürfen grundsätzlich nicht in Entwässerungsleitungen eingeleitet werden. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet das Meliorationsamt.

³Solche Anschlüsse sind anschluss- und unterhaltsgebührenpflichtig. Für die Festsetzung der Ansätze ist die erweiterte Bürgergemeindeversammlung (s. auch Art.14) zuständig.

V. VERTEILUNG DER UNTERHALTSKOSTEN

Finanzierung

Artikel 12

Die Unterhaltskosten werden bestritten aus :

- a) dem Unterhaltsfonds und aus den vom Burgerrat festzusetzenden Unterhaltsbeiträgen der Grundeigentümer ;
- b) den Kapital- und Pachtzinsen des Massensandes ;
- c) den Einnahmen aus allfälligen Einkaufssummen, Bussen und Beiträgen Dritter ;

Kostenverteiler /
Unterhaltsfonds

Artikel 13

¹ Der Unterhaltskostenverteiler und allfällige spätere Änderungen sind öffentlich aufzulegen. Der Unterhaltskostenverteiler ist rechtskräftig nach Erledigung aller Einsprachen und der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

² Wird ein Grundstück nach Inkrafttreten des Kostenverteilers zerstückelt, so werden die auf das alte Grundstück entfallenden Kosten anteilmässig nach Flächen auf die neuen Parzellen umgelegt. Diese rechnerische Aufteilung gilt nicht als neue Veranlagung.

³ Der Unterhaltsfonds beträgt Fr. 30'000.--. Wenn sein Bestand unter die Hälfte dieses Betrages sinkt, ist der Burgerrat verpflichtet, gestützt auf den Unterhaltskostenverteiler Beiträge einzuziehen.

Zuständigkeit

Artikel 14

¹ Uebersteigt der für ausserordentliche Unterhaltsarbeiten notwendige Kostenbetrag Fr. 20'000.--, so ist die erweiterte Bürgergemeindeversammlung zuständig.

² Die erweiterte Bürgergemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Bürgern und allen Grundeigentümern, welche im Perimeter Land besitzen und nicht Bürger sind.

Rechnungsführung

Artikel 15

¹Der Kassier der Burgergemeinde führt ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Grundeigentümer. Es enthält :

- Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers;
- Grundbuchnummer, Fläche und Lokalname des beigezogenen Grundstückes.

²Es ist alle Jahre Rechnung abzulegen, die mit dem Kalenderjahr abzuschliessen ist. Sie bedarf der Genehmigung durch die normale Burgergemeindeversammlung. Ausstehende Beiträge sind vom Verfalltag an mit 1 % höher als 1. Hypotheken zu verzinsen.

VI. VERÄNDERUNG UND ABTRETUNG DER GEMEINSAMEN ANLAGEN

Veränderungen

Artikel 16

Bei rechtlichen und tatsächlichen Aenderungen der gemeinsamen Entwässerungsanlagen ist vorgängig die Bewilligung des Meliorationsamtes einzuholen.

Ergänzungen /
Erweiterungen

Artikel 17

¹Ergänzungen und Erweiterungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen dürfen im Einverständnis mit dem Burgerrat ausgeführt werden.

²Die entstehenden Kosten fallen zulasten der interessierten Grundeigentümer. Auf Gesuch hin kann die erweiterte Burgergemeindeversammlung Beiträge beschliessen.

³Stehen Perimetererweiterungen zur Diskussion, sind die Weisungen des Meliorationsamtes einzuholen.

Rekonstruktionen /
Neuanlagen

Artikel 18

¹Sind wesentliche Rekonstruktionen oder Neuanlagen erforderlich, bzw. gewünscht, ist das Meliorationsamt durch den Bürger- rat um amtliche Mitwirkung zu ersuchen.

²Ueber die Rekonstruktion der bestehenden Anlagen beschliesst die erweiterte Bürger- gemeindeversammlung mit einfachem Mehr. Das Meliorationsamt verfügt die notwendigen öffentlichen Auflagen.

³Allfällig notwendige Perimeteränderungen sind öffentlich aufzulegen. Einzelne Grund- eigentümer, soweit sie von den aufgelegten Aenderungen selber betroffen sind, können dagegen Einsprache erheben.

⁴Soweit die Kosten nicht durch Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde, Dritten und der Bürgergemeinde selber gedeckt werden, sind sie von den beteiligten Grundeigen- tümern im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenen Vorteile zu tragen (Art. 63, Abs. 1, MelG).

Abtretung der
Anlagen

Artikel 19

¹Die Abtretung der Bürgeranlagen oder Teilen davon an Gemeinden und andere öffent- lich rechtliche Körperschaften bedarf der Genehmigung der erweiterten Bürgerge- meindeversammlung und des Meliorationsamtes.

²Werden mit Meliorationsbeiträgen erstellte Anlagen von Gemeinden zu Eigentum und Unterhalt übernommen, so gelten die Unter- haltsbestimmungen der Gemeinde. Die Anla- gen unterstehen weiterhin dem Zweckent- fremdungsverbot und der Unterhaltungspflicht unter der Oberaufsicht des Meliorations- amtes.

VII. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

A) OFFENE KULTURTECHNISCHE GERINNE

Artikel 20

Bepflanzung

¹Beim Bepflanzen der Böschungen mit Bäumen und Büschen ist das Hochwasserprofil freizuhalten.

²Es sind standortgerechte Sorten zu verwenden.

³Die Anliegen des Natur- und Landschaftschutzes sind zu berücksichtigen.

⁴Die Böschungen sind von den Eigentümern der Gerinne mindestens ein Mal im Jahr zu mähen, das Mähgut ist abzuführen.

B) ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

Artikel 21

Unterhalt der Entwässerungsanlagen

¹Für den Unterhalt der Hauptleitungen und der Detaildrainagen aller Kaliber ist die Bürgergemeinde zuständig.

²Bodenlockerungen im Entwässerungsgebiet dürfen nicht tiefer als 40 cm ausgeführt werden.

C) PUMPWERKE

Artikel 22

Pumpwerke

¹Die Kosten für Unterhalt, Betrieb, Reparaturen und Erneuerungsarbeiten (z.B. Ersetzen der Pumpen) werden von der Bürgergemeinde Lüscherz aus dem Unterhaltsfonds bezahlt.

VIII. WIDERHANDLUNGEN

Artikel 23

Straf- und Zivil-
rechtliche Ver-
antwortlichkeit

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Burger-
rat gemäss den Vorschriften des Meliora-
tionsgesetzes bestraft, sofern nicht die
Vorschriften des Schweizerischen Strafge-
setzbuches zur Anwendung kommen.

²Die Grundeigentümer und Dritte, die vor-
sätzlich oder fahrlässig an den Anlagen
Schaden verursachen, sind gegenüber der
Burgergemeinde nach den Bestimmungen des
Zivilrechtes schadenersatzpflichtig.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

Revision des
Reglementes

Die erweiterte Burgerversammlung kann
mit einfachem Mehr eine Teil- oder Totalre-
vision beschliessen, unter Vorbehalt der
Genehmigung durch die Landwirtschaftsdi-
rektion.

Artikel 25

Annahme, Inkraft-
treten und Geneh-
migung

Dieses Reglement ist an der erweiterten
Burgergemeindeversammlung vom 20. Dez. 1988...
in Lüscherz angenommen worden. Es tritt
nach Genehmigung durch die Landwirtschafts-
direktion in Kraft.

Lüscherz, den 20.12.1988

der Präsident :

der Sekretär :

J. Müller

[Handwritten Signature]

Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion am :

25. April 1989

Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern

[Handwritten Signature]